

## Bekanntmachung

### Über das Inkrafttreten der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 60 „An der Schäferei“

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 10.10.2019 mit Beschluss Nr. 2019/094 den Bebauungsplan Nr. 60 „An der Schäferei“ als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Tauchaer Stadtanzeiger, Ausgabe November 2019, Erscheinungstag 01.11.2019 tritt der Bebauungsplan Nr. 60 „An der Schäferei“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 60 „An der Schäferei“, bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom 11.10.2018, zuletzt angepasst und redaktionell überarbeitet am 12.09.2019 sowie die zugehörige Begründung vom 11.10.2018, redaktionell überarbeitet am 12.09.2019 werden gemäß § 10 Abs.3 Satz 2 BauGB in der Stadtverwaltung Taucha, Fachbereich Bauwesen, 3. Obergeschoss, Zimmer 303, Schloßstraße 13, 04425 Taucha während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf Dauer bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10 a Abs.2 BauGB werden die Unterlagen auch in das Internet unter nachstehender Adresse [www.taucha.de](http://www.taucha.de) → Bauen und Wohnen → Bauleitplanung eingestellt sowie über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seiner Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Taucha unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Taucha, den 01.11.2019

*Tobias Meier*

Tobias Meier, Bürgermeister



## SPRECHZEIT der FRIEDENSRICHTERIN

Die Sprechzeit der Friedensrichterin der Stadt Taucha ist jeden zweiten Dienstag im Monat (12. November 2019), von 16 bis 18 Uhr und/oder nach Vereinbarung in der Schiedsstelle, Schloßstraße 13, 2. Etage, Zimmer 206. Telefon während der Sprechzeit: 70 210

Friedensrichterin: Frau Lerchner, Telefon 0151/54638852, E-Mail: [franziska.lerchner@freenet.de](mailto:franziska.lerchner@freenet.de)

Stellvertr. Friedensrichter: Herr Leichsenring, Telefon 0160/7219567